

Medizinische Abfälle richtig entsorgen

Dieses Merkblatt hilft, medizinische Abfälle richtig und gesetzeskonform zu entsorgen. Medizinische Abfälle entstehen dort, wo Menschen oder Tiere behandelt werden, d.h. in human- und tiermedizinischen Institutionen, Spitex, Akupunkturpraxen, Podologie- und Kosmetikstudios, Tätowier- und Piercingstudios, Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Alters- und Pflegeheimen, Hebammenpraxen etc.

Medizinische Abfälle werden in zwei Hauptgruppen unterteilt

I. UNPROBLEMATISCHE MEDIZINISCHE ABFÄLLE

Unproblematische medizinische Abfälle sind mit normalem Hauskehricht vergleichbar. Sie bergen in der Regel kein erhöhtes Risiko.

II. MEDIZINISCHE SONDERABFÄLLE

Beim Entsorgen medizinischer Sonderabfälle muss den spezifischen Risiken Rechnung getragen werden. Es gelten besondere Vorschriften.

Vorschriften für die Abgabe:

- Sonderabfälle nie mit anderen Abfällen vermischen und nie mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgen.

- Sonderabfälle müssen getrennt nach den beiliegend aufgeführten Gruppen gesammelt, abgegeben und entsorgt werden.
- Sonderabfälle dürfen nur an Entsorgungsunternehmen abgegeben werden, die dafür eine Empfänger-Bewilligung haben (www.veva-online.ch).
- Jeder Betrieb, der Sonderabfall abgibt, braucht eine VeVA-Betriebsnummer.

ONLINE BESTELLUNG VEVA-BETRIEBSNUMMER:
Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen
veva@sg.ch

- Beim Entsorgen von Sonderabfällen sind Begleitscheine auszufüllen und zusammen mit dem Abfall abzugeben. Sonderabfallmengen bis 50 kg (einschliesslich Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung können auch ohne VeVA-Begleitschein unter Angabe der VeVA-Betriebsnummer des Abgebers gegen eine Quittung (Übergabebeleg mit Nettogewicht) abgegeben werden.

BESTELLUNG BEGLEITSCHNEINE:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21, 3003 Bern
verkauf.zivil@bbl.admin.ch

ONLINE-BESTELLUNG:
www.bundespublikationen@admin.ch
Suchbegriff: Begleitschein
Weitere Auskünfte T +41 58 465 50 00

- Für Warenretouren (Waren in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung) ist kein Begleitschein notwendig.
- Entsorgungsbelege (Begleitscheine oder Quittungen) sind 5 Jahre aufzubewahren.

Sonderbestimmungen für Kleinmengen: Kleinmengen von Abfällen mit Kontaminationsgefahr (Gruppe B1.2), Abfällen mit Verletzungsgefahr (Gruppe B2) und Medikamentenabfällen (Gruppe B3) dürfen im gleichen Behälter gesammelt und abgegeben werden.

- Folgende Punkte sind dabei zu beachten:
- Die Verpackung, Codierung, Zwischenlagerung und Entsorgung der Sonderabfälle entspricht den Anforderungen an den kritischsten Sonderabfall.
 - Ausgeschlossen von einer vermischten Abgabe sind infektiöse Abfälle (Gruppe C) und Zytostatika (Gruppe B4).
 - Es dürfen keine anderen Sonderabfälle wie z. B. Batterien, Lösungsmittel, Laborchemikalien beigemischt werden.

Vorschriften für den Transport:

- Transportgebinde müssen bauartgeprüft sein (UN-Zulassung).
- Transportgebinde müssen mit «SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI», dem Abfallcode

und/oder der Abfallbeschreibung (siehe VeVA-Klassierung) und der Nummer des dazugehörigen VeVA-Begleitscheins beschriftet werden.



Transportetikette mit Gefahrzettel 6.2

- Transportgebinde müssen mit der UN-Nummer und dem entsprechenden Gefahrzettel (siehe ADR/SDR-Klassierung) gekennzeichnet werden.
- Beförderungspapier bereitstellen: Ein mit der vollständigen ADR/SDR Klassierung ergänzter VeVA-Begleitschein gilt als Beförderungspapier.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe, T + 41 58 229 30 88 oder veva@sg.ch.

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
--------	--------------------------------	-----------------------------------	------------

I. UNPROBLEMATISCHE MEDIZINISCHE ABFÄLLE



Beispiele:

- Hygieneartikel (Binden, Inkontinenzeinlagen, Windeln)
- Normal verschmutztes Verbandsmaterial (Heftpflaster, Tupfer, Kompressen, Gipsverbände)
- Kleine Gewebeteile (Hautfetzen, Nekrosen, kleine Tumore)
- Sonstiges (Einweghandschuhe, Plastikschürzen, Mund- und Nasenschutz, leere Einwegbehältnisse, leere Infusionsflaschen, Infusionsbestecke ohne Dorn, leere Spritzen ohne Kanülen, leere Medikamentenbehältnisse)
- Medikamente, die nicht unter Altmedikamente (siehe Gruppe B3) fallen wie z. B. Medizinaltees, Vitamintabletten, Magnesiumtableten, Spezialernährung, homöopathische Arzneimittel, Arzneien der Alternativmedizin

Doppelsacksystem (kleiner Abfallsack im grossen Abfallsack) ist empfehlenswert.
Keine speziellen Anforderungen an die Zwischenlagerung.

VeVA: Nicht klassierter Abfall mit LVA-Code
 • 18 01 04 (aus der Humanmedizin)
 • 18 02 03 (aus der Tiermedizin)

ADR/SDR: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

Abfallsäcke und -behälter müssen nicht etikettiert oder gekennzeichnet werden.

Mit dem Hauskehricht. Optimalerweise im Container oder Presscontainer

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
--------	--------------------------------	-----------------------------------	------------

II. MEDIZINISCHE SONDERABFÄLLE

Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle



Gruppe B1.2: Blutabfälle, Sekrete oder Exkrete von Mensch und Tier sowie Abfälle, die stark mit diesen behaftet sind, sind möglicherweise mit pathogenen Erregern verunreinigt, die jedoch nicht als infektiös gelten.

Beispiele:

Mit Untersuchungsmaterial gefüllte Röhren, Pipetten oder Spritzen, nicht entleerte Redonflaschen, sehr stark durchtränktes Verbandsmaterial, Dialysefilter, verfallene Bluttransfusionsbeutel und Blutpräparate, Thoraxdrainagen und geschlossene Absaugsysteme mit mehr als 100 ml Inhalt, nicht komplett entleerte Cell-Saver-Systeme

Reissfeste, flüssigkeitsdichte und verschliessbare Behälter.
An kühlem, nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.

VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code
 • 18 01 02 «Abfälle mit Kontaminationsgefahr»
 • 18 02 98 «Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr»

ADR/SDR: UN 3291
 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM¹ = 333 kg

Nicht mit dem Hauskehricht. Durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen

Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle, die in eine andere Gruppe eingeteilt sind:

• **Gruppe B1.1a:** Menschliche Körperteile, Organe, Gewebe mit Kontaminationsgefahr sowie Abfälle davon → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»

• **Gruppe B1.1b:** Tierische Körper, Körperteile, Organe, Gewebe mit Kontaminationsgefahr sowie Abfälle davon → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»

• **Gruppe C:** Abfälle aus der medizinisch-mikrobiologischen Diagnostik wie z. B. Uricult, sowie alle Abfälle, die in erheblichem Umfang Erreger von hochrisikobehafteten, übertragbaren Krankheiten wie Cholera, hämorrhagische Fieber, HIV, Kin-

derlähmung, Milzbrand, Pest, Pocken, Ruhr, SARS, Tollwut, Tuberkulose oder Typhus/Paratyphus enthalten und von denen eine Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionserregern ausgeht → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»

Abfälle mit Verletzungsgefahr – «Sharps» (Gruppe B2)



Medizinische Hilfsmittel können durch Form und Material Verletzungen verursachen. Beim Entsorgen steht deshalb die Sicherheit im Vordergrund.

Beispiele:

Kanülen aller Art, Brechampullen, Lanzetten, Einsteckdorne, Kapillaren, Skalpellklingen, Pipetten und Pipettenspitzen, Objekträger und Deckgläser, Kirschnerdrähte, Einwegtrokare, Akupunkturnadeln, Tätowiernadeln, Piercingnadeln

Stichfeste, flüssigkeitsdichte und verschliessbare Behälter. Abfälle nicht pressen. An nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.

VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 01 «Abfälle mit Verletzungsgefahr – Sharps» (aus der Tiermedizin 18 02 01)

ADR/SDR: UN 3291
 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM¹ = 333 kg

Nicht mit dem Hauskehricht. Durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen

Altmedikamente, Medikamenten-Abfälle (Gruppe B3)

Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Medikamente bergen Risiken, die eine gesonderte Entsorgung notwendig machen.



Alle Medikamente (z.B. in Form von Tabletten, Flüssigkeiten, Zäpfchen, Pflastern, Sprays, Salben, Tinkturen) und deren angebrochene Behältnisse, die aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind. Dazu gehören auch Medikamente mit unbekanntem Inhalt.

Flüssige und feste Abfälle, wegen unterschiedlicher Entsorgung getrennt, möglichst in der Originalverpackung in geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern bis 60 Liter Inhalt sammeln und verpacken. Druckgaspackungen aus Sicherheitsgründen in separatem Behälter sammeln. An nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.

VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 09 «Altmedikamente» (aus der Tiermedizin 18 02 08)

ADR/SDR: Medikamente in ungeöffneter oder angebrochener Originalverpackung unterliegen nicht den Transportvorschriften des ADR/SDR (Sondervorschrift 601).

Nicht mit dem Hauskehricht. Rückgabe an den Lieferanten bzw. Fachhandel oder Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen

Zytostatika-Abfälle (Gruppe B4)

Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Zytostatika bergen bereits in kleinsten Mengen Risiken und müssen deshalb gesondert entsorgt werden.



Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Zytostatika oder Reste davon, inklusive deren Behältnisse sowie mit Zytostatika kontaminierte Materialien.

Flüssige und feste Abfälle, wegen unterschiedlicher ADR/SDR-Klassierung und Entsorgung getrennt, möglichst in der Originalverpackung in geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern sammeln und verpacken. An abgeschlossenen, nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.

VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 08 «Zytostatika-Abfälle» (aus der Tiermedizin 18 02 07)

ADR/SDR:
 • UN 1851 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G., 6.1, VG II; HZM¹ = 333 kg resp.
 • UN 3249 MEDIKAMENT, FEST, GIFTIG, N.A.G., 6.1, VG II; HZM¹ = 333 kg

Nicht mit dem Hauskehricht. Rückgabe an den Lieferanten bzw. Fachhandel oder Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen

¹HZM: Höchstzulässige Menge pro Beförderungseinheit. Wird diese überschritten, muss der Abgeberbetrieb eine/n Gefahrgutbeauftragte/n bezeichnen.

Medizinische Abfälle richtig entsorgen



ANDERE ABFÄLLE (alphabetisch geordnet)

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	Sammlung in geeignetem flüssigkeitsdichtem Behälter oder im Einmal-Amalgam-Abscheide-Behälter (AMAB)	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 10 «Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin» ADR/SDR: Kein Gefahrgut i.S.d.T. ²	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Batterien (Kleinbatterien aller Art ohne Bleiakкумуляtoren)	Sammlung in flüssigkeitsdichtem Kunststoffbehälter	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 16 06 98 «Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren (keine Bleiakкумуляtoren)» ADR/SDR: UN 2800 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, elektrische Sammler, Klasse 8; HZM ¹ = 1'000 kg	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Bleiplättli aus der Zahnmedizin	In Plastiksäckli verpacken	VeVA: Nicht klassierter Abfall mit LVA-Code 18 01 04 «Bleiplättchen aus der Zahnmedizin» ADR/SDR: Kein Gefahrgut i.S.d.T. ²	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Blutflüssigkeit	keine wenn infektiös, wie Abfall Gruppe C	keine wenn infektiös, wie Abfall Gruppe C	über den Ausguss wie Abfall Gruppe C
Chemikalien mit EU-Gefahrensymbol(en) z. B. 	Sammlung in Original-Verpackung und diese in flüssigkeitsdichter Kunststoffkiste. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort.	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 06 «Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten» (aus der Tiermedizin: 18 02 05) ADR/SDR: siehe Produkte-SDB ³	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Chemikalien ohne EU-Gefahrensymbol	Sammlung im Doppelsacksystem empfehlenswert. Keine speziellen Anforderungen an die Zwischenlagerung.	VeVA: kein Sonderabfall ADR/SDR: Kein Gefahrgut i.S.d.T. ²	mit dem Hauskehricht
Desinfektionsmittel Färbelösungen/-bäder Fixierlösungen/-bäder	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort.	VeVA: siehe Produkte-SDB ³ ADR/SDR: siehe Produkte-SDB ³	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Fotoabwässer	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien
Gruppe B1.1a (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Zwischenlagerung an einem kühlen, nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.	Menschliche Plazenten, Föten, Körperteile, Amputate und entfernte Organe (Pathologieabfälle) sind keine Sonderabfälle. VeVA: Abfälle von humanen Teilen, Organen und Geweben gelten als Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 02 «Abfälle mit Kontaminationsgefahr» ADR/SDR: UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM ¹ = 333 kg	Krematorium Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Gruppe B1.1b (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Zwischenlagerung an einem kühlen, nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.	Tierische Körper, Körperteile, Organe und Gewebe, deren Entsorgung im Tierseuchengesetz oder in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geregelt ist, sind keine Sonderabfälle. VeVA: Abfälle von tierischen Teilen, Organen und Geweben gelten als Sonderabfall mit LVA-Code 18 02 98 «Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr» ADR/SDR: UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM ¹ = 333 kg	Tierkrematorium oder Tierkörpersammelstelle Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Gruppe C (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in stich- und bruchfestem, flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Abfälle nicht pressen. Zwischenlagerung an einem kühlen, abgeschlossenen, nur speziell ausgebildetem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15°C empfohlen. Abfälle aus Tätigkeiten, die der ESV ⁴ unterstehen, müssen entsprechend dem Anhang 4 Kapitel 2 «Besondere Sicherheitsmassnahmen» inaktiviert oder entsorgt werden.	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 03 «Infektiöse Abfälle» (aus der Tiermedizin 18 02 02) ADR/SDR: • UN 2814 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF (resp. Name des Erregers), GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, Klasse 6.2; HZM ¹ = 0 kg • UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF (resp. Name des Erregers), nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, Klasse 6.2; HZM ¹ = 0 kg oder wenn nicht Kategorie A nach ADR 2.2.62.1.4.1: • UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM ¹ = 333 kg resp. • UN 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B, Klasse 6.2 (spezielle Verpackungsvorschriften beachten)	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen ESV: Für infektiöse Abfälle aus BSL1 bis BSL4 Bereichen, richtet sich die Inaktivierung bzw. Entsorgung nach dem Anhang 4 Kapitel 2 der ESV. Abfälle, die inaktiviert wurden, sind nach der Inaktivierung gemäss diesem Merkblatt neu einzuteilen.
Kadaver	siehe Abfall Gruppe B1.1b	siehe Abfall Gruppe B1.1b	siehe Abfall Gruppe B1.1b
Körperflüssigkeiten	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
Körpersäfte	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
Leuchtstoffröhren (Fluoreszenz-Röhren)	In vor Bruch schützender Originalverpackung	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 20 01 21 «Leuchtstoffröhren» ADR/SDR: Kein Gefahrgut i.S.d.T. ²	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Reinigungsmittel	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien
Röntgenentwickler auf Wasser- oder Lösungsmittelbasis	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 09 01 01 «Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis» oder 09 01 03 «Entwicklerlösungen auf Lösungsmittelbasis» ADR/SDR: siehe Produkte-SDB ³	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Röntgenfixierbäder	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort	VeVA: Sonderabfall mit LVA-Code 09 01 04 «Fixierbäder» ADR/SDR: siehe Produkte-SDB ³	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
Urin	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
Weitere Abfälle siehe www.abfall.ch (Abfallbezeichnung oder LVA-Code eingeben)	¹ HZM: Höchstzulässige Menge pro Beförderungseinheit. Wird diese überschritten, muss der Abgeberbetrieb eine/n Gefahrgutbeauftragte/n bezeichnen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Kantonspolizei St.Gallen. ² i.S.d.T.: im Sinne der Transportvorschriften ³ SDB: EU-Sicherheitsdatenblatt (Kapitel 13 und 14)		

Gesetzliche Grundlagen

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]¹

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005 [SR 814.610]

LVA: Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005 [SR 814.610.1]

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30.09.1957 [SR 0.741.621]

SDR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29.11.2002 [SR 741.621]

⁴**ESV:** Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschlussverordnung) vom 25.08.1999 [SR 814.912]

BUWAL-Vollzugshilfe «Entsorgung von medizinischen Abfällen», Vollzug Umwelt VU-3010-D, 2004 (www.bafu.admin.ch/publikationen)